

Glossatoren der ungetrübten und durch die Jahrhunderte kontinuierlich anhaltenden Aufmerksamkeit der gelehrten Welt erfreut, sind wesentliche Probleme der Entstehung und Überlieferung keineswegs endgültig geklärt.

Die Agnoszierung der bisher ältesten Überlieferung der Authentica „Habita“ in einem Dekretanhang lud zu neuerlicher Beschäftigung mit dem gesamten Komplex ein, wobei die quellenkritischen Probleme im Vordergrund standen. Von einer Auseinandersetzung mit den mittelalterlichen Interpretationen und Kommentaren wurde hingegen vorläufig bewußt abgesehen³⁾.

In der vorliegenden Studie wird zunächst der neue, älteste Textzeuge charakterisiert; nach einem Blick auf die Verbreitung und Überlieferung des Scholarenprivilegs führt der von dem bisher bekannten Wortlaut abweichende Insertionsbefehl der neuen Überlieferung zum Problem der Einfügung der Habita als Authentica in das justinianische Gesetzeswerk. Durch die bisher ebenfalls unbeachtete Inscriptio wird die Frage nach dem ursprünglichen Geltungsbereich aufgeworfen. Die Auseinandersetzung mit dem Problem der Datierung bringt eine überraschende Erkenntnis: Die Authentica „Habita“ steht in keinerlei Zusammenhang mit dem Reichstag von Roncaglia. Sie wurde 1155 promulgiert; die Datumzeile mit der vermeintlich präzisen Angabe

Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, Berichte Leipzig 103, 2 (1957; zweite, mit einem Nachtrag versehene Auflage 1960) S. 31, Pearl Kibre, *Scholarly Privileges in the Middle Ages* (Mediaeval Academy of America, Publication 72, 1961) S. 10ff., Antonio Marongiu, *Il „privilegio scolastico“ di Federico Barbarossa e la sua efficacia*, Studi Ssassaresi 1 (1967/68) S. 127ff., mit kleinen Ergänzungen wiederholt unter dem Titel *Le privilegium scholasticum de Frédéric Barberousse et son application*, Cahiers de civilisation médiévale X^e—XII^e siècles 15 (1972) S. 295ff., Helmut Coing, *Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm*, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1: Mittelalter, hg. von Helmut Coing (1973) S. 63f. —

Zusammenstellungen der zahlreichen Untersuchungen über das Scholarenprivileg vgl. etwa bei Antonio Marongiu, *A proposito dell'Authentica „Habita“*, Atti del Convegno internazionale di studi Accursiani 1 (1968) S. 113 und Giovanni Santini, *L'origine bolognese di due leggi di Roncaglia: le „constitutiones“ „Habita“ e „Sacramenta puberum“*, Archivio Giuridico 175 (Ser. 6/44, 1968) S. 496. — Als die wichtigsten Arbeiten haben dabei zu gelten Denifle, Koeppler (wie Anm. 28), Ullmann (wie Anm. 3), De Vergottini (wie Anm. 31), Marongiu (vgl. auch Anm. 31), Cencetti (wie Anm. 31) und Santini.

³⁾ Vgl. dazu vor allem Walter Ullmann, *The Medieval Interpretation of Frederick I's Authentic „Habita“*, Studi in memoria di Paolo Koschaker „L'Europa e il Diritto Romano“ 1 (1953) 101—136, dann auch Kibre (wie Anm. 2).